

26. 9. 1963

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom
, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert wird (15. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, wird abgeändert wie folgt:

Im § 11 Abs. 5 und 6 sind die Zahlen 760, 860, 925, 1.015, 1.025, 1.090 und 1.190 durch die Zahlen 770, 870, 935, 1.025, 1.035, 1.100 und 1.200 zu ersetzen.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. September 1963 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Mit Wirkung vom 1. September 1963 sind die Konsumentenpreise für Brot und Mahlprodukte erhöht worden. Um den Anspruchsberechtigten nach dem Opferfürsorgegesetz, die ihren Lebensunterhalt aus den Renten nach diesem Bundesgesetz bestreiten müssen, einen Ausgleich für die Erhöhung der Preise der genannten Grundnahrungsmittel zu verschaffen, werden die Beträge

der Unterhaltsrenten (§ 11 Abs. 5 und 6 des Opferfürsorgegesetzes) um je 10 S erhöht. Es handelt sich um etwa 2600 Rentenerhöhungen, die ab 1. September 1963, dem Tag des Inkrafttretens der Preiserhöhungen, nachzuzahlen sind. Der finanzielle Mehraufwand wird im Jahre 1963 rund 145.000 S und im Jahre 1964 rund 350.000 S betragen.